

# **Satzung**

## **des Musikvereins Kinderbeuern e.V.**



### **§ 1: Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

Musikverein Kinderbeuern e. V.

und hat den Sitz in 54538 Kinderbeuern

2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Nr. 10849 eingetragen

### **§ 2: Zweck und Ziele**

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, dass die Liebe zur Musik und das damit verbundene Brauchtum erhalten bleibt.
2. Um diese Ziele zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a. Abhaltung regelmäßiger Übungsabende
  - b. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
  - c. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Kreismusikverbandes, des Landesmusikverbandes und Durchführung eigener Ausbildungsveranstaltungen
  - d. Veranstaltung von Konzerten
  - e. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - f. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine, des Kreismusikverbandes und des Deutschen Volksmusikerverbandes.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern (Musikern)
  - b. passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder)
  - c. Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, die in §2 der Satzung festgelegten Zwecke und Ziele durch Mitwirken zu erfüllen.
3. Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und die Volksmusik besondere Verdienste erworben haben und die durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Vorschläge zur Ernennung können von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

### **§ 5: Aufnahme der Mitglieder**

1. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines Antrages.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie die geltenden Mitgliedsbedingungen (§7) an.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tag, an dem das Mitglied verstorben ist.
  - b. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Löschung im Handelsregister.
  - c. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
  - d. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereines zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen und sämtliche allgemein angebotenen ideellen und materiellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle passiven Mitglieder, sowie Aktive Mitglieder ab 18 Jahre sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.

## **§ 8: Organe des Vereins**

1. Die Verwaltungsorgane des Vereines sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Die Organe beschließen, so weit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen können
4. Über die Sitzungen von Organen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung-Vorstand.

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe fordert. Für Bekanntmachungen gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e. die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - h. die Auflösung des Vereins
5. Vor Beginn der Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl des Vorsitzenden durch, danach leitet der Vorsitzende die übrigen Wahlen. Wird nur eine Person als Wahlleiter vorgeschlagen, erfolgt die Wahl in offener

- Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
6. Die Wahlen zum Vorstand können, sofern nur eine Person vorgeschlagen ist, durch Handzeichen durchgeführt werden. Ansonsten erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln
  7. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter der Kassierer sowie der Jugendleiter müssen jedoch 18 Jahre alt sein.
  8. Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer werden für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand wird nicht komplett neu gewählt.
    - a. In ungeraden Kalenderjahren gilt folgende Regelung:
      1. Vorsitzender
      2. Stellv. Schriftführer
      3. Kassierer
      4. Beisitzer
    - b. In geraden Kalenderjahren gilt folgende Regelung:
      1. Stellv. Vorsitzender
      2. Schriftführer
      3. Stellv. Kassierer
      4. Jugendleiter
      5. Beisitzer

## **§ 10: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. Vorsitzender
  - b. Stellv. Vorsitzender
  - c. Schriftführer
  - d. Stellv. Schriftführer
  - e. Kassierer
  - f. Stellv. Kassierer
  - g. Jugendleiter
  - h. Beisitzer
  - i. Beisitzer
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereines, so weit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen: mindestens, jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
7. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des 5. Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

### **§ 11: Vorsitzender**

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Er kann diese Aufgaben auch anderen Vorstandsmitglieder oder sachkundigen Mitgliedern übertragen. Die Aufgabenverteilung ist in einem vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan zu regeln

### **§ 12: Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
  - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
  - b. Zahlungen bis zu einem Betrag von 100, - EURO im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes ausgezahlt werden.
  - c. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
2. Der Kassierer fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlassung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht abzulegen. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 13: Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen der Gemeindeverwaltung Kinderbeuern übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit der Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.